

29.08.2014

## **Pressemitteilung: Zum Beschluss des Bundeskabinetts vom 27. August zur Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

**Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. – KOK begrüßt,**

**dass Opfer von Menschenhandel vollständig aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden.**

**Damit wird eine langjährige Forderung des KOK umgesetzt.**

**Das Bundeskabinett hat am 27. August die Neuregelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Mit der Novellierung sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18.07.2012 umgesetzt werden.**



Naile Tanis,  
Geschäftsführerin KOK

Der neue Gesetzesentwurf vom 12. August 2014 sieht vor, dass die Personengruppen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß §§ 25 Absatz 4 a, 25 Absatz 4 b, also aussagebereite Betroffene von Menschenhandel § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz, Personen bei denen eine Ausreisehindernis vorliegt aus dem Asylbewerberleistungsgesetz herausgenommen werden sollen. Soweit sie hilfebedürftig sind, sollen sie zukünftig Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass damit der Koalitionsvertrag umgesetzt wird, welcher vorsieht, dass Opfer von Menschenhandel eine Verbesserung des Aufenthaltsrechts und eine intensive Unterstützung, Betreuung und Beratung bedürfen. Dem stimmt der KOK vollumfänglich zu und betont in diesem Zusammenhang, dass eine der langjährigen Forderungen des KOK war, Betroffenen von Menschenhandel bundesweit einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Existenzsicherung im Hinblick auf Grundversorgung, Lebensunterhalt, sichere Unterbringung und medizinische sowie psychotherapeutische Versorgung zu gewähren. Dies ist bisher nicht der Fall. Die bisherigen reduzierten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben dem Bedarf der Betroffenen nach Therapiekosten, oder Kosten für notwendige Zahnbehandlungen, Fahrt- und Übersetzungskosten nicht entsprochen.

*Gleichzeitig betont Naile Tanis, Geschäftsführerin des KOK e.V. „ Grundsätzlich muss ein gesichertes Existenzminimum und damit eine gleichrangige gesellschaftliche Teilhabe am Leben für alle Menschen in Deutschland gelten, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Daher ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes unserer Meinung nach– auch wenn es lediglich über die Höhe der Leistungen entschieden hat – dahingehend auszulegen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr zeitgemäß, zu bürokratisch und auch integrationspolitisch hinderlich ist“*

Zu der geplanten Umsetzung empfiehlt der KOK, dass zügig die Handreichungen für die Praxis entsprechend geändert werden müssen, um den Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu schaffen, damit Betroffene die volle Unterstützung erhalten können.

Weitere Informationen: Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04.06.2014

V.i.S.d.P. und Rückfragen an:  
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel  
Kurfürstenstr. 33  
10785 Berlin  
Ansprechpartnerin: Naile Tanis  
Tel.: 030 / 26 39 11 76  
E-Mail : [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)  
Webseite: [www.kok-buero.de](http://www.kok-buero.de)